

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOLARMAX GmbH

### § 1 Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit der SOLARMAX GmbH (im folgenden *SOLARMAX*).
- b) Anwendbar ist jeweils die zum Vertragsschluss gültige Fassung.
- c) Über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen mit der SOLARMAX sind schriftlich auszufertigen. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- d) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch allein, wenn der Kunde bei der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Diese eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde („Abwehrklausel“). Der Kunde kann auf seine eigenen Geschäftsbedingungen nur dann zurückgreifen, wenn diesen ausnahmsweise ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- a) Ein Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die mit der SOLARMAX ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder ihrer gewerblichen, noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- b) Ein Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der SOLARMAX in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- c) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

### § 3 Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind nicht bindend. Jegliche Vereinbarungen, auch mündliche Nebenabreden, werden erst verbindlich nach einer von der SOLARMAX erklärten schriftlichen Bestätigung.

Angaben von Seiten der SOLARMAX bezüglich technischer Daten, Zeichnungen, Fotos, Abbildungen, Gewichte, Maße, sowie Leistungsbeschreibungen, Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich und möglichen Änderungen im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Angaben dieser Art werden nur mit einer entsprechenden Festlegung im Rahmen der Auftragsbestätigung verbindlich.

- b) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot zum Erwerb der gewünschten Produkte.
- c) Bestellungen auf elektronischem Wege, welche durch einen Verbraucher getätigt werden, werden unverzüglich durch die SOLARMAX bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt dabei keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann jedoch mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.
- Der im Rahmen der elektronischen Bestellung entstandene Vertragstext wird seitens der SOLARMAX gespeichert und dem Kunden auf Verlangen unter Beifügung der aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Email zugeschickt.
- c) Die Annahme des Angebots des Kunden durch die SOLARMAX erfolgt mit Erstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die SOLARMAX ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Annahme kann auch konkludent, etwa durch Übersendung der bestellten Waren, erklärt werden.

- d) Jeder Vertragsschluss zwischen einem Kunden und der SOLARMAX erfolgt unter der Bedingung der rechtzeitigen Belieferung der SOLARMAX durch ihre Lieferanten und unter dem Zusatz, dass die ausbleibende Lieferung nicht von Seiten der SOLARMAX zu vertreten ist.

Der Kunde wird über eine Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der bestellten Waren unverzüglich informiert. Eine bereits erfolgte Gegenleistung wird für die nicht verfügbare Ware unverzüglich zurückerstattet.

### § 4 Entgelt

- a) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Fracht, Verpackung, Transport, Versicherung und Reise, sowie Zollabgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- b) Alle Preisangaben erfolgen in Euro.
- c) Im Rahmen eines vereinbarten Kreditlimits und vorbehaltlich einer erfolgten Bonitätsprüfung sind alle Zahlungen bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn eine anderslautende Fälligkeit vereinbart wurde.
- d) Nach dem Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung kommt ein Kunde mit der Zahlung in Verzug, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.

Die Geldschuld wird durch einen Verbraucher innerhalb des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Im Falle eines Unternehmers beträgt die Verzinsung 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

- e) Bei ausbleibenden oder unzureichenden Zahlungen des Kunden ist die SOLARMAX berechtigt, alle offenstehenden und auch gestundeten Rechnungsbeträge als sofort fällig zu stellen

### § 5 Aufrechnung

- a) Ein Kunde kann gegenüber der SOLARMAX nur aufrechnen, sofern sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder durch die SOLARMAX schriftlich anerkannt wurde.
- b) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im selben Vertragsverhältnis und unter Ausschluss von vertragsübergreifenden Sachverhalten möglich. Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungsansprüche befreien nicht von der Zahlungspflicht.

## § 6 Lieferbedingungen

a) Sobald die Auftragsbestätigung der SOLARMAX beim Kunden eingegangen ist, beginnt die Lieferzeit. Diese kann erst beginnen, wenn insbesondere der Kunde alle erforderlichen Voraussetzungen zur Ausführung des Geschäftsverhältnisses erfüllt hat. Eine Verzögerung in der Ausführung des Geschäftsverhältnisses, welche der Kunde zu vertreten hat, befreit die SOLARMAX von ihren Lieferterminen.

Sofern kein Liefertermin vereinbart wurde, liefert die SOLARMAX die Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss.

b) Im Rahmen eines Vertragsabschlusses mit einem Verbraucher informiert die SOLARMAX diesen mit Zugang der Auftragsbestätigung über die Dauer, den Beginn und den Ablauf der Lieferfrist, innerhalb welcher der Verbraucher mit dem Zugang der Ware rechnen kann.

c) Unter dem Erfordernis von betrieblichen Gründen ist die SOLARMAX dazu berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn diese für den Kunden zumutbar sind. Teilzahlungen können in diesem Falle nicht von einem Verbraucher verlangt werden.

d) Leistungen und Lieferungen, sowie in sich abgeschlossene Teilleistungen und Teillieferungen sind am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin vom Kunden abzunehmen. Der Kunde befindet sich im Annahmeverzug, wenn er die Abnahme nicht rechtzeitig erledigt oder sich weigert zumutbare Beeinträchtigungen hinzunehmen. Als Annahmeverweigerung zählt das Nichtleisten einer Zahlung zum vereinbarten Termin, wenn *Zahlung bei Lieferung* vereinbart wurde. Bei Annahmeverzug oder Annahmeverweigerung behält sich die SOLARMAX vor, Schadensersatz für die entstandenen Kosten und Aufwendungen zu verlangen.

## § 7 Gefahrübergang

a) Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware erst mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.

Dies gilt auch für den Versandkauf.

b) Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf mit einem Unternehmer geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder einer sonst für die Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Die Wahl der Versandart verbleibt, solange keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, bei der SOLARMAX.

c) Einer Übergabe kommt es gleich, sofern der Kunde im Annahmeverzug ist.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

a) Die SOLARMAX behält sich bei Verträgen mit Verbrauchern das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

b) Die SOLARMAX behält sich bei Verträgen mit Unternehmern das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

c) Der Kunde ist verpflichtet, die auf diese Art und Weise überlassene Ware entsprechend ihrer Bestimmung und pfleglich zu behandeln. Etwaige fällige Wartungs- und Überwachungsarbeiten hat der Kunde auf eigene Rechnung durchzuführen. Durchgeführte Wartungen und Inspektionen sind schriftlich hinsichtlich des Prüfdatums, des Prüfenden, der Art der Überprüfung und der gegebenenfalls erfolgten Wartungsmaßnahme zu protokollieren. Die Protokolldokumente sind für die Dauer des Eigentumsvorbehalts zu speichern und im Schadensfall auf Verlangen der SOLARMAX dieser vorzulegen.

d) Beschädigung der Ware, deren Untergang oder den Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde unverzüglich der SOLARMAX mitzuteilen. Gleiches gilt für einen Besitzerwechsel oder einen Adresswechsel des Kunden.

e) Bei Missachtung der Punkte c) und d), bei Zahlungsverzug und bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist die SOLARMAX dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die überlassene Ware heraus zu verlangen.

f) Im ordentlichen Geschäftsgang ist der Unternehmer berechtigt, die Ware weiter zu veräußern. Dabei hat er der SOLARMAX jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages abzutreten, die er durch die Weiterveräußerung erhält. Die SOLARMAX nimmt diese Abtretung an. Der Unternehmer ist berechtigt, auch nach dieser Abtretung die Forderungen einzuziehen. Die SOLARMAX behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sofern der Unternehmer in Zahlungsverzug kommt.

g) Eine Verarbeitung oder Bearbeitung der Ware durch den Unternehmer geschieht immer im Namen und im Auftrag der SOLARMAX. Wird die Ware der SOLARMAX mit anderen Waren verarbeitet, so erhält die SOLARMAX an der neuen Sache ein Miteigentumsrecht im Verhältnis des Werts der von SOLARMAX gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Sachen. Dasselbe gilt bei Vermischung.

h) Ein Verstoß gegen die Pflichten aus den vorgenannten Punkten verpflichtet den Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Darunter fallen insbesondere entstehende Kosten für Wertminderung und für die Demontage.

## § 9 Erbringung von Dienstleistungen

a) Die SOLARMAX verpflichtet sich, die gegenüber dem Kunden erbrachten und zu erbringenden Dienstleistungen (Beratung, Gerätereparaturen, Gerätemodifikationen, Updates, etc.) mit der für einen professionellen Lieferanten von Photovoltaikprodukten zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

b) Die SOLARMAX ist ohne Rücksprache mit dem Kunden zur Unterbeauftragung, insbesondere von Subunternehmern, befugt.

c) Mangels anderslautender, schriftlicher Abrede sind bei sämtlichen von der SOLARMAX erbrachten Dienstleistungen Aufwand und Material vom Kunden zu tragen, einschließlich Reise- und Verpflegungskosten.

## § 10 Gewährleistung

a) Bei der Sachmängelhaftung einem Kunden gegenüber hat die SOLARMAX zunächst die Wahl, die erbrachte Vertragsleistung nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

Bei der Sachmängelhaftung gegenüber einem Verbraucher hat dieser die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die SOLARMAX ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bestehen bleibt.

b) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

c) Nur wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt verlangen. Dies gilt nicht bei nur geringfügigen vertraglichen Verstößen, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln. Verlangt ein Verbraucher die Minderung nach erfolgloser Nacherfüllung, so gilt dies auch im Zusammenhang mit unerheblichen Pflichtverletzungen.

d) Die Ansprüche auf Nacherfüllung sind ausgeschlossen, sofern ohne die Zustimmung der SOLARMAX Veränderungen an den gelieferten Waren und / oder den Leistungen vorgenommen wurden. Seitens der SOLARMAX wird für Arbeiten nur eine Gewährleistung für selbst oder durch Erfüllungsgehilfen ausgeführte Lieferungen und / oder Leistungen übernommen.

e) Verbraucher sind dazu verpflichtet, die SOLARMAX binnen einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der vertragswidrige Zustand der Sache festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich zu unterrichten. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Verbraucher möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Verbrauchers dar. Für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trägt der Verbraucher die Beweislast, wenn sich der Mangel später als binnen 6 Monaten nach Gefahrübergang gezeigt hat. Ebenso trägt er die Beweislast für seine Kaufentscheidung, wenn er durch unzutreffende Aussagen des Herstellers zum Kauf verleitet wurde, und die Beweislast für die Mangelhaftigkeit einer gebrauchten Kaufsache.

f) Unternehmer sind dazu verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und der SOLARMAX gezeigte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind der SOLARMAX bei Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung, für welche der Unternehmer die Beweislast trägt. Ansonsten sind die entsprechenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

g) Tritt der Kunde nach erfolgloser Nacherfüllung vom Vertrag zurück, so steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

Verlangt der Kunde nach erfolgloser Nacherfüllung Schadensersatz, so bleibt die Ware beim Kunden, sofern ihm dies zuzumuten ist. Der Schadensersatz beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei Arglist.

h) Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt 2 Jahre ab Ablieferung einer neuen Sache und 1 Jahr bei Ablieferung einer gebrauchten Sache. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Sache, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart oder in Garantiebedingungen zugestanden wurde.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

i) Bei Unternehmern gilt als vereinbarte Beschaffenheit der Sache grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Als vereinbarte Beschaffenheitsangaben zählen nicht etwaige öffentliche Äußerungen des Herstellers, Anpreisungen oder Werbeaussagen.

j) Garantien im rechtlichen Sinne werden von der SOLARMAX nicht vergeben.

## § 11 Herstellergarantie

Die Produkte von SOLARMAX werden mit einer Herstellergarantie für Funktion und Mängelfreiheit durch die SOLARMAX GmbH verkauft. Die Garantiebedingungen werden mit den Geräten mitgeliefert und gelten unabhängig von den Sachmängelgewährleistungsrechten. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen erfolgt gegenüber der SOLARMAX GmbH.

## § 12 Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung der SOLARMAX beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware unmittelbaren, vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt ebenso bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der SOLARMAX. Gegenüber Unternehmern entfällt die Haftung der SOLARMAX bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

b) Die Beschränkungen aus Buchstabe a) berühren nicht die Ansprüche aus Produkthaftung oder Garantie.

c) Die Beschränkungen aus Buchstabe a) berühren ferner nicht Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder wegen Verlust des Lebens, die der SOLARMAX zurechenbar sind.

d) Diese Schadensersatzansprüche verjähren, sofern sie von Unternehmern geltend gemacht werden, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Arglist.

## § 13 Immaterialgüterrechte

Mit der Lieferung gehen keine Immaterialgüterrechte (insbesondere keine Patent-, Urheber- oder Markenrechte) auf den Kunden über.

## § 14 Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Vertrag mit SOLARMAX zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage bei Dienstleistungsverträgen ab Vertragsabschluss und bei Kaufverträgen ab dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher SOLARMAX (siehe oben genannte Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

### Folgen des Widerrufs:

Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat SOLARMAX alle Zahlungen, die sie erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von SOLARMAX angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei SOLARMAX eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet SOLARMAX dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. SOLARMAX kann die Rückzahlung verweigern, bis SOLARMAX die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er SOLARMAX über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an SOLARMAX (siehe oben genannte Anschrift) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn er die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Hat der Verbraucher verlangt, dass eine Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er SOLARMAX einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er SOLARMAX von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 15 Schlussbestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Bei sprachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunde und SOLARMAX gehen deutsche Vereinbarungen oder Abreden stets vor. Vertragssprache ist Deutsch.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Augsburg, sofern der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist. Gleiches gilt bei Kunden, die in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit dem Kunden unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen. Eine gänzlich oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: 24.06.2021